



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 2	Donnerstag, den 18.02.	2021
Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
01.10.2020	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen	4
04.12.2020	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagesklassen der Grundschulen der Stadt Schrobenhausen (Gebührensatzung Mittagsverpflegung Ganztagesklassen Schrobenhausen)	5
10.02.2021	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Solarpark Högenau“ für die Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7 und 915/8 der Gemarkung Mühlried Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	7
10.02.2021	14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen für die Grundstücke Fl.Nr. 623, 623/3, 623/8, 623/4 (Teil.fl.), 623/5 (Teil.Fl.), 623/7 (Teil.fl.), 621 (Teil.fl.), 766/4 (Teil.fl.) der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 950 (Teil.fl.), 951, 950/7, 952 und 953/3 (Teil.Fl.), 965 (Teil.fl.), 964 (Teil.fl.), 947 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried, für den Bereich zwischen Alte Straße, B300 und Aresinger Straße; Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	8
11.02.2021	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Im Gries“ für den Ortsteil Mühlried; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	9
11.02.2021	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 Zwischen Ingolstädter Straße und Ulmenweg“ für den Ortsteil Mühlried; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	10
18.02.2021	Die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd teilt mit, dass alle Rentensprechtag vorerst bis 30.06.2021 ausgesetzt bleiben!	11
18.02.2021	Mikrozensus 2021 im Januar gestartet	12
18.02.2021	Information zur Corona-Impfung im Impfzentrum Neuburg-Schrobenhausen	13

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 -1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Schrobenhausen vom 07.02.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2017 (Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 9/2017):

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den städtischen Friedhöfen werden

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Schrobenhausen ihren Wohnsitz hatten, sowie deren Verwandte in gerader Linie nach § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), auch wenn sie nicht in der Stadt Schrobenhausen ihren Wohnsitz hatten,
2. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und deren Familienangehörige (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 Bestattungsverordnung - BestV),
3. die im Gebiet der Stadt Schrobenhausen Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie
5. die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen beigesetzt.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.“

§ 2

§ 10 Abs. 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(9) Die Zur-Ruhe-Bettung von Tot- und Fehlgeburten gemäß Art. 6 BestG kann in der Grabstätte für das ungeborene Leben oder in einer Grabstätte nach Abs. 1 im städtischen Friedhof an der Neuburger Straße erfolgen. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht in der Grabstätte für das ungeborene Leben besteht nicht.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 01.10.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagesklassen der Grundschulen der Stadt Schrobenhausen

(Gebührensatzung Mittagsverpflegung Ganztagesklassen Schrobenhausen)

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende

SATZUNG

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt für das Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen und der offenen Ganztagesklassen an den Schrobenhausener Grundschulen mit verpflichtender Teilnahme angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagesesschule vorgenommen haben. Für die Gebührenschuld haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für jede Schule wird eine eigene Gebührenkalkulation vorgenommen, getrennt nach gebundenem und offenem Ganztagesbetrieb. Für die Gebührenerhebung wird ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.
- (2) Der Gebührenkalkulation liegt die Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird (montags – donnerstags, bei offenem Angebot ggf. nur 2- oder 3-Tage-Woche). Die ermittelte Anzahl der Verpflegungstage wird jahrgangsstufenscharf um die Tage reduziert, an denen nach Information der Schulleitung aufgrund von Klassenfahrten, Wandertagen oder sonstigen Gründen keine Mittagsverpflegung angeboten wird.
- (3) Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem jeweiligen Caterer vereinbart ist. Sollten weitere Gebühren für die Verpflegung anfallen, werden diese in den Preis pro Essen eingerechnet.

§ 3 Verpflegungsgebühr

- (1) Folgende Gebühren werden je Schüler/in und Monat erhoben:
Anzahl der in Anspruch genommenen Mittagessen x Preis pro Essen.

Der Preis pro Essen beträgt an der Franziska-Umfahrer-Grundschule Schrobenhausen: 3,50 Euro.

- (2) Die Gebühren können jeweils zum 01.09 eines Jahres verändert werden, sofern eine tatsächliche Kostenänderung bei der Essenslieferung bzw. den weiteren Gebühren eintritt. In Ausnahmefällen ist eine Änderung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenänderung.

§ 4 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung des Kindes in eine gebundene oder offene Ganztagesklasse oder das Kind tatsächlich eine gebundene oder offene Ganztagesklasse besucht. Die Gebührenpflicht wird durch monatliche Bescheide festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes von einer gebundenen oder offenen Ganztagesklasse oder das Kind tatsächlich und dauerhaft eine gebundene oder offene Ganztagesklasse nicht mehr besucht.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandates abgebucht.
- (2) Die Gebühr wird nach Bekanntgabe der Anzahl der Essen durch die jeweilige Schulleitung berechnet und gemäß Gebührenbescheid fällig.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung des Mittagessensgebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Fälligkeiten im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.
- (3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes schriftlich informiert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahr 2020/2021 in Kraft.

Schrobenhausen, 04.12.2020
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 131 „Solarpark Högenau“ für die Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7 und 915/8 der Gemarkung Mühlried
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Solarpark Högenau“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 915/4, 915/5, 915/6, 915/7 und 915/8 der Gemarkung Mühlried – Nähe Högenau - beschlossen.

Die Grundstücke werden als Sondergebiet – Freiflächenphotovoltaik nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 den Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 09.02.2021 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens **26.03.2021** im Eingangsbereich des Stadtbauamtes der Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Festsetzung und Begründung anschließend nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Darüber wird erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 10.02.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen für die Grundstücke Fl.Nr. 623, 623/3, 623/8, 623/4 (Teil.fl), 623/5 (Teil.Fl.), 623/7 (Teil.fl), 621 (Teil.fl.), 766/4 (Teil.fl.) der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 950 (Teil.fl.), 951, 950/7, 952 und 953/3 (Teil.Fl.), 965 (Teil.fl.), 964 (Teil.fl.), 947 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried, für den Bereich zwischen Alte Straße, B300 und Aresinger Straße;
Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat am 29.09.2020 beschlossen, die Grundstücke Fl.Nr. 623, 623/3, 623/8, 623/4 (Teil.fl), 623/5 (Teil.Fl.), 623/7 (Teil.fl), 621 (Teil.fl.), 766/4 (Teil.fl.) der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 950 (Teil.fl.), 951, 950/7, 952 und 953/3 (Teil.Fl.), 965 (Teil.fl.), 964 (Teil.fl.), 947 (Teil.fl.) der Gemarkung Mühlried, für den Bereich zwischen Alte Straße, B300 und Aresinger Straße im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche darzustellen. Die Grundstücke waren bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Schrobenhausen, rechtskräftig am 24.05.2006, als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 15.01.2021 Az. 30-610-2/3 hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schrobenhausen im Stadtbauamt, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schrobenhausen, den 10.02.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Im Gries“ für den Ortsteil Mühlried;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen fasste am 29.09.2020 den Beschluss den Bebauungsplan Nr. 31 „Im Gries“ aufzuheben. Sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits bebaut.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 09.02.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Aufhebung Im Gries“ gebilligt.

Der Entwurf des Aufhebungsbebauungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

26. Februar 2021 bis einschließlich 29. März 2021

im Eingangsbereich des Stadtbauamtes Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Schrobenhausen, den 11.02.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 Zwischen Ingolstädter Straße und Ulmenweg“ für den Ortsteil Mühlried;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen fasste am 29.09.2020 den Beschluss den Bebauungsplan Nr. 49 „Zwischen Ingolstädter Straße und Ulmenweg“ aufzuheben. Bis auf ein Grundstück sind sämtliche Grundstücke bereits bebaut.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 09.02.2021 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Aufhebung - Zwischen Ingolstädter Straße und Ulmenweg“ gebilligt.

Der Entwurf des Aufhebungsbebauungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

26. Februar 2021 bis einschließlich 29. März 2021

im Eingangsbereich des Stadtbauamtes Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Schrobenhausen, den 11.02.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd teilt mit, dass alle Rentensprechtage vorerst bis 30.06.2021 ausgesetzt bleiben!

Telefonische Beratungen sind unter dem **kostenfreien Service-Telefon 0800-1000-480-15** möglich.

Weiterhin wird auf die Online-Dienste sowie auf die Video-Beratung auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd (Startseite: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd) oder **www.deutsche-rentenversicherung.de** verwiesen.

Mikrozensus 2021 im Januar gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft

Der Mikrozensus ist die größte amtliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Seit mehr als 60 Jahren wird in Bayern und im gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung befragt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth betrifft dies in Bayern rund 60 000 Haushalte. Sie werden im Verlauf des Jahres von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2021 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt wird. Für einen Teil der auskunftspflichtigen Haushalte kommt ein jährlich wechselnder Themenbereich hinzu, der in diesem Jahr Fragen zur Gesundheit beinhaltet.

Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes von großer Bedeutung. So entscheiden die erhobenen Daten z.B. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für die Jahre ab 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind seit 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income and Living Conditions) sowie ab diesem Jahr die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe seit 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU-SILC und IKT verteilt werden.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als telefonisches Interview mit den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen per Post zu übermitteln.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen das geplante Telefoninterview bei den Haushalten stets zuvor schriftlich an.

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2021 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.

Information zur Corona-Impfung im Impfzentrum Neuburg-Schrobenhausen

(Stand: 21.01.2021)

Kontakt zum Impfzentrum

Wir helfen Ihnen gerne weiter:

E-Mail: impfzentrum@kkh-sob.de

Telefon: **08252/94 400**

Was kostet die Impfung?

Die Impfung ist kostenlos!

Bitte beachten Sie: Die Mitarbeiter des Impfzentrums fragen **keine Kontodaten** ab und fordern von Ihnen **keine Geldbeträge**.

Wie kann ich meine Impfbereitschaft anmelden?

Eine Online-Registrierung ist unter <https://impfzentren.bayern> möglich.

- Hier können Sie sich registrieren.
- **Wenn ein Impftermin für Sie im Impfzentrum verfügbar ist, werden Sie per SMS oder E-Mail zur persönlichen Terminbuchung eingeladen.**

Bitte beachten: Jede E-Mail-Adresse kann nur einmal verwendet werden. Mobiltelefonnummern können mehrfach verwendet werden.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich **telefonisch** im Impfzentrum registrieren:

- **Montag bis Freitag, von 8 bis 16 Uhr**
- **Telefonnummer: 08252/94 400**

Bei hohem Anrufaufkommen kann die Nummer belegt sein. Wir bitten um Geduld.

Folgende Daten werden abgefragt:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Angaben zum Wohnort, mobile Telefonnummer, Risikofaktoren (Vorerkrankungen)
- Es wird auch abgefragt, ob Sie Blutgerinnungsstörungen haben oder bereits an COVID-19 erkrankt waren.

Wann bekomme ich meinen Termin?

Eine Terminvergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch das Vergabesystem des Freistaates Bayern.

Die Anzahl der Termine hängt von der Menge der zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen ab.

Falls alle Termine vergeben sind, bitten wir Sie abzuwarten. Sobald eine Impfdosis für Sie zur Verfügung steht, erhalten Sie eine Nachricht zur Terminvereinbarung.

- Ein Termin im Impfzentrum dauert maximal 1,5 Stunden.
- Die zweite Impfung erfolgt ca. 3 Wochen nach dem ersten Termin.

Was muss ich zum Impftermin mitbringen?

- Personalausweis, Unterlagen (falls vorhanden, z.B. Diabetikerausweis, Medikamentenliste)
- Ein Impfausweis ist nicht zwingend nötig. Sie erhalten eine Impfbestätigung.

Adresse der Impfzentren im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- **Impfzentrum Schrobenhausen-Mühlried**
Rinderhofer Breite 11 · 86529 Mühlried
- **Impfzentrum Neuburg (ab Februar 2021)**
Turnhalle im Ostend · Berliner Straße 162 · 86633 Neuburg an der Donau

Beide Impfzentren sind rollator- und rollstuhlgerecht. Es sind genügend Sitzmöglichkeiten vorhanden.